

Entwurf

Satzung des Vereins der Kommunalen Anteilseigner an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH e. V.

vom

Präambel

Die Vereinsmitglieder sind mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.12.2018 Anteilseigner der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (nachfolgend als FEO bezeichnet) geworden. Sie sind sich einig, mit diesem Verein ihre Interessen in der Gesellschafterversammlung der FEO zu bündeln und gemeinsam zu vertreten.

Die Anteile verbleiben jedoch im Eigentum des jeweiligen Vereinsmitglieds. An ihnen wird weder Gesamthands- noch Bruchteilseigentum durch die Mitgliedschaft in diesem Verein begründet.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der kommunalen Anteilseigner an der FEO e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein nimmt die Rechte seiner Mitglieder im Rahmen ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der FEO wahr. Er strebt, soweit rechtlich zulässig, insbesondere
 - die Abstimmung und Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder,
 - die Bündelung der Willensbildung der Vereinsmitglieder und
 - die einheitliche Stimmausübung der Vereinsmitgliederin der Gesellschafterversammlung der FEO an und entsendet gem. § ... dieser Satzung 3 Vereinsmitglieder in den Aufsichtsrat der FEO.
- (2) Der Verein ist am Gemeinwohl orientiert. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Gesellschaftsvertrag der FEO vom, (Anlage 1) bildet die Grundlage für deren Organe und Gesellschafter. Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regeln getroffen werden, gelten die Regeln des Gesellschaftsvertrags auch im Verhältnis der Vereinsmitglieder zueinander.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Gesellschafter der FEO nach § 5 des Gesellschaftsvertrages vom können die Mitgliedschaft im Verein durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben. Im Falle einer kommunalen Neugliederung geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.

- (2) Ein Beitritt von Gesellschaftern der FEO nach § 5 des Gesellschaftsvertrages ist jederzeit möglich. In der Vergangenheit gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung bleiben von einem Beitritt unberührt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Vereinsmitgliedes. Der Austritt ist mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich zu erklären; frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember
- (4) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Vereinsmitglieds durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Vereinsmitglied seine in dieser Satzung bestimmten Pflichten gröblich verletzt. Der Ausschluss erfolgt ohne Anhörung des Vereinsmitglieds, wenn das Vereinsmitglied seine Gesellschafterstellung an der FEO auf Grund der Regelungen des Gesellschaftsvertrages verliert.
- (5) Das ausscheidende Vereinsmitglied verliert sämtliche Ansprüche an dem Vereinsvermögen. Es bleibt für Verpflichtungen des Vereins, die während der Mitgliedschaft bestanden haben oder begründet worden, gesamtschuldnerisch mit den anderen Vereinsmitgliedern haftbar.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, in den Organen des Vereines mitzuwirken sowie Einrichtungen des Vereines, soweit vorhanden, zu nutzen. Soweit die Voraussetzungen nach § ...vorliegen, steht ihnen ein Vorschlagsrecht für die Entsendung von Vereinsmitgliedern in den Aufsichtsrat der FEO zu.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie streben, soweit rechtlich zulässig, die Bündelung der Willensbildung und Stimmübung, in der Gesellschafterversammlung der FEO an.
- (3) Die Vereinsmitglieder stimmen sich im Vorfeld der Gesellschafterversammlungen der FEO nach den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung ab, um zu einer einheitlichen Ausübung der Gesellschafterrechte zu kommen.
- (4) Die Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag der im Verhältnis ihres durch den Geschäftsanteil an der FEO vermittelten Stimmanteils zu bemessen ist. Der Mitgliedsbeitrag dient ausschließlich zur Deckung der jährlich anfallenden Kosten zur Erreichung des Vereinszwecks (Portokosten, Saalmieten, Fahrtkosten u. ä.). Der Mitgliedsbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt.
- (5) Je Euro des Geschäftsanteils an der FEO hat das jeweilige Vereinsmitglied eine Stimme.

§ 5 *Organe des Vereins*

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 *Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm zu benennenden Vertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter des Vereinsmitglieds.
- (3) Die Vereinsmitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- (4) Die Vereinsmitglieder können das auf sie entfallende Stimmrecht (§ 4 Abs. 5) nur einheitlich ausüben. Werden mehrere Vereinsmitglieder durch ein und denselben Bevollmächtigten vertreten, so kann ihr Stimmrecht durch den Bevollmächtigten nur einheitlich ausgeübt werden.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist grundsätzlich einzuberufen, wenn:
 - a) in der Gesellschafterversammlung der FEO Beschlüsse zu fassen sind, die aufgrund des Gesetzes oder der Satzung einer größeren als der einfachen Mehrheit bedürfen,
 - b) in dieser Satzung ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorgeschrieben ist oder
 - c) ein oder mehrere Vereinsmitglieder, deren Geschäftsanteile an der FEO zusammen mindestens 5 v. H. der von den Vereinsmitgliedern insgesamt gehaltenen Geschäftsanteile entsprechen, eine Mitgliederversammlung verlangen.
- (6) Die Vereinsmitglieder stimmen sich in der Mitgliederversammlung über alle den Verein und die FEO betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ab; insbesondere über:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) die einheitliche Stimmausübung in der Gesellschafterversammlung der FEO,
 - c) den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan
 - d) den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss
 - e) die Entlastung des Vorstandes

- f) die Änderung dieser Satzung,
 - g) die Beitragsordnung
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören oder vom Vorstand als Geschäftsführer benannt sein dürfen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50 v. H. der von den Vereinsmitgliedern gehaltenen Stimmen anwesend oder vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die bei ordnungsgemäßer Ladung automatisch beschlussfähig ist.
- (9) Beschlüsse bedürfen, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, der einfachen Mehrheit. Das gilt auch dann, wenn für den Beschlussgegenstand in der Gesellschafterversammlung der FEO eine größere als die einfache Mehrheit und/oder weitere Erfordernisse i. S. d. § 133 Abs. 1 S. 1 AktG vorgesehen ist.
- (10) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Durchführung der Versammlung nicht mitgerechnet werden durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Sie kann auch digital durch E-Mail oder per Fax erfolgen. Sofern die Tagesordnung nicht von der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung der FEO abweicht, ist es ausreichend, wenn in der Einladung auf die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung der FEO verwiesen wird.
- (11) Über die Mitgliederversammlung und deren wesentlichen Verlauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter (§ 6 Abs. 1 Satz 2) und den Protokollführer zu unterzeichnen und unverzüglich allen Vereinsmitgliedern zuzusenden ist.

§ 7 Besondere Regelungen zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlung der FEO

- (1) Die Vereinsmitglieder stimmen sich rechtzeitig vor jeder Gesellschafterversammlung der FEO zu den Inhalten der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung der FEO ab, um eine einheitliche Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der FEO herbeizuführen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, neben den konkreten Beschlüssen zum Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung der FEO unverzüglich nach Erhalt der Einladung zur Gesellschafterversammlung der FEO weitere Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung des Vereins anzumelden.

- (3) Abweichend von § 6 Abs. 4 besteht für ein Vereinsmitglied kein Stimmrecht, soweit ihm zum konkreten Beschlussgegenstand der Gesellschafterversammlung der FEO auf Grund des Gesellschaftsvertrages der FEO oder anderer rechtlicher Regelungen ein Stimmrecht verwehrt ist (§136 AktG).

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, die ehrenamtlich tätig sind. Dieser benennt einen Geschäftsführer zur ehrenamtlichen Führung der Geschäfte des Vereins, soweit nicht ihm oder der Mitgliederversammlung vorbehalten und übt die Rechte der Vereinsmitglieder in der Gesellschafterversammlung der FEO aus. Für eine rechtsverbindliche Erklärung ist die gemeinsame Zeichnung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit des Aufsichtsrates der FEO (§ 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der FEO).
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt erstmals in der Gründungsversammlung und in der Folge spätestens jeweils nach Ablauf der in Abs. 3 bestimmten Zeit einen Vorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied gem. § 3 Abs. 2 als Vereinsmitglied aus, ist seine Position umgehend neu zu wählen.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (6) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung vor jeder Gesellschafterversammlung der FEO.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Abstimmungsverhalten des Vorstandes in der Gesellschafterversammlung der FEO

- (1) Die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der FEO erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich für alle von den Vereinsmitgliedern gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft einheitlich.
- (2) Eine abweichende Stimmabgabe für eine Gemeinde ist nur ausnahmsweise aus wichtigem Grund möglich. Über das Vorliegen des wichtigen Grundes entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein wichtiger Grund ist anzunehmen, wenn ein Vereinsmitglied

besonders (insbesondere §§ 19 – 21 des Gesellschaftsvertrages) betroffen ist und ihm ein Stimmrecht nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag der FEO entzogen ist.

- (3) Soweit die Voraussetzungen für eine abweichende Stimmabgabe nach Abs. 2 vorliegen, kann das betroffene Vereinsmitglied dem Vorstand die Weisung erteilen, das Stimmrecht bezogen auf seinen Geschäftsanteil an der FEO abweichend auszuüben.

§ 10 Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Die Vereinsmitglieder nach § 10 Abs. 2 c) des Gesellschaftsvertrages der FEO bestimmen in der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit mindestens 75 v. H. der von ihnen gehaltenen Stimmen aus ihrem Kreis drei Vertreter, die in den Aufsichtsrat entsandt werden.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, informiert die Geschäftsführung der Gesellschaft unverzüglich über die entsandten Aufsichtsratsmitglieder.

§ 11 Andienungsrechte/Vorkaufsrechte

- (1) Unbeschadet der Regelungen des Gesellschaftsvertrages der FEO zur Verfügung über Geschäftsanteile sind die Vereinsmitglieder bestrebt, die Summe ihrer gemeinsam gehaltenen Geschäftsanteile an der FEO zu erhalten. Deshalb verpflichten sich die Vereinsmitglieder im Falle eines Verkaufs ihres Geschäftsanteils an der FEO, diesen zunächst den anderen Vereinsmitgliedern schriftlich zum Kauf anzubieten. Für die Bewertung des Geschäftsanteils gilt § 22 des Gesellschaftsvertrages der FEO.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter der FEO, der nicht Vereinsmitglied ist, seinen Geschäftsanteil an der Gesellschaft an den Verein bzw. die Gesamtheit der Vereinsmitglieder ganz oder teilweise zu veräußern, so sind die Vereinsmitglieder zum Erwerb entsprechend des Verhältnisses ihrer Geschäftsanteile an der FEO berechtigt.
- (3) Beabsichtigt ein Vereinsmitglied seinen Geschäftsanteil an der FEO einer Gesellschaft im Sinne des § 5 Abs. 2 b) des Gesellschaftsvertrages der FEO zu übertragen, die durch dieses Vereinsmitglied mittelbar oder unmittelbar beherrscht wird, so gelten diese Regelungen nicht, sofern sichergestellt ist, dass
 - a. die Übertragung der Geschäftsanteile damit verbunden ist, dass das Vereinsmitglied unwiderruflich bevollmächtigt wird, das Stimmrecht aus den Geschäftsanteilen für die FEO nach § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der FEO auszuüben, ohne dabei an Weisungen gebunden zu sein und

- b. das Vereinsmitglied bei der Übertragung der Geschäftsanteile unwiderruflich vereinbart, dass die Geschäftsanteile an ihn zurück übertragen werden, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich bei Vorliegen dieser Voraussetzungen, ihre Zustimmung zu der Übertragung der Geschäftsanteile zu geben.

- (4) Veräußert ein Vereinsmitglied seine Geschäftsanteile an der FEO an einen oder mehreren Gesellschafter, die nicht Vereinsmitglied sind oder an einen sonstigen Dritten, liegt ein Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 4 vor.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die Amtszeit der nach § 6 Abs. 7 gewählten Kassenprüfer beträgt 5 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 12 Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins/Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der vom Verein gehaltenen Stimmen in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Ein satzungsändernder Beschluss bedarf der Mehrheit von 75 v. H. der anwesenden Stimmen.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen, der Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zu übersenden.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder und zwar im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Stimmen.
- (5) Die Satzung tritt mit Eintragung im Registergericht in Kraft.
- (6) Der Verein kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in einen Zweckverband überführt werden. Die Zweckverbandssatzung hat die Regelungen dieser Satzung widerzuspiegeln.

- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Satzung hiervon unberührt.

Ort; Datum

Unterschriften und Siegel aller Gründungsmitglieder

ENTWURF